jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/11 97/07/0201

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §34 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z2;
VwGG §46 Abs1;
VwGG §46 Abs2;
VwRallg;
WRG 1959 §117 Abs4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/07/0202

Rechtssatz

Der angefochtene Bescheid, auf den sich der nach § 46 Abs 2 VwGG gestellte Wiedereinsetzungantrag bezieht, enthält eine (negative) Entscheidung über die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung in einer Wasserrechtsbauangelegenheit an den Bf und nach dessen Angaben auch die Rechtsmittelbelehrung, daß gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen Berufung eingebracht werden könne (der Bf beruft; gegen die Entscheidung der Berufungsbehörde erhebt er VwGH-Beschwerde; VwGH hebt Bescheid der Berufungsbehörde wegen deren Unzuständigkeit auf - Berufung unzulässig -; nach seinen Angaben hat der Bf auf Grund der genannten Rechtsmittelbelehrung die Frist zur Erhebung der Beschwerde gegen den nunmehr angefochtenen Bescheid versäumt). Gegen die nunmehr angefochtene Entscheidung ist nicht nur auf Grund des § 117 Abs 4 erster Satz WRG eine Berufung unzulässig; auch die Anrufung des VwGH ist wegen der sukzessiven Gerichtszuständigkeit nach § 117 Abs 4 zweiter Satz WRG unzulässig (Hinweis B 21.9.1995, 95/07/0043). Ist die Beschwerde gegen einen Bescheid unzulässig, dann kann der Partei durch die Versäumung der Beschwerdefrist kein Rechtsnachteil erwachsen, weshalb der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist abzuweisen ist.

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist
Organisationsrecht Justiz - Verwaltung Verweisung auf den Zivilrechtsweg VwRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070201.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at